

Vergnügungssteuersatzung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in der Sitzung vom 14.12.2017, 03.09.2020 sowie 16.12.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 in Verbindung mit § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c) für das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes, LGBl. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, beträgt die Steuer € 300,00 je Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Telfs, 16.12.2021

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.01.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>